



Brüssel, den 22. September 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
2020/0319(NLE)  
2020/0348(NLE)

---

---

11927/21

VISA 198  
COAFR 240  
MIGR 188

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat am 9. Dezember 2020 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Änderung des Abkommens zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Kap Verde und der Europäischen Union<sup>1</sup> zusammen mit einem Textentwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag<sup>2</sup> sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens<sup>3</sup> übermittelt.

---

<sup>1</sup> 13864/20 VISA 136 COAFR 367 MIGR 172.

<sup>2</sup> 13864/20 VISA 136 COAFR 367 MIGR 172 ADD 1.

<sup>3</sup> 13865/20 VISA 137 COAFR 368 MIGR 173.

2. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens<sup>4</sup> wurde vom Rat am 22. Februar 2021 angenommen. Das Abkommen<sup>5</sup> wurde am 18. März 2021 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
4. Der Rat hat am 22. März 2021 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
5. Am 16. September 2021 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens<sup>6</sup> erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Cabo Verde zuzuleiten.
6. Der Beschluss über den Abschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>7</sup> nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

---

<sup>4</sup> 5033/21 VISA 1 COAFR 4 MIGR 1

<sup>5</sup> 5035/21 VISA 3 COAFR 6 MIGR 3.

<sup>6</sup> P9\_TA(2021)0378.

<sup>7</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
- a) den Beschluss über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 5034/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt annehmen;
  - b) beschließen, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

---